

Kurztitel

Heeresgebührengesetz 2001

Kundmachungsorgan

BGBl. I Nr. 31/2001

§/Artikel/Anlage

§ 35

Inkrafttretensdatum

01.04.2001

Außerkrafttretensdatum

30.11.2002

Text**Auszahlung**

§ 35. (1) Der Familienunterhalt ist auszuzahlen

1. für die zum Haushalt der Anspruchsberechtigten gehörenden und die in ihrem Haushalt lebenden Personen

- a) an den Ehegatten oder,
 - b) sofern ein Ehegatte nicht vorhanden ist, an die vom Anspruchsberechtigten bestimmte, den Haushalt führende Person
- und

2. für die nicht im Haushalt des Anspruchsberechtigten lebenden Personen

- a) an diese selbst oder,
- b) sofern eine solche Person nicht eigenberechtigt ist, an deren gesetzlichen Vertreter oder,
- c) sofern der Anspruchsberechtigte selbst der gesetzliche Vertreter ist und sich die unterhaltsberechtigte Person in Pflege einer dritten Person befindet, an diese Person.

(2) Die Wohnkostenbeihilfe ist auszuzahlen

- 1. im Falle des § 32 Abs. 1 an die nach Abs. 1 Z 1 zum Empfang des Familienunterhaltes berechnigte Person und
- 2. im Falle des § 32 Abs. 3 an den Anspruchsberechnigten oder an eine von ihm bestimmte bezugsberechnigte Person.

(3) Der Familienunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe sind am 15. jeden Monates auszuzahlen. Diese Geldleistungen sind auf Wunsch der zum Empfang der Leistung berechnigten Person auf ein Konto im Inland zu überweisen. Die hiefür erforderlichen Angaben sind dem Heeresgebührenamt oder nach Antritt des Wehrdienstes jener militärischen Dienststelle bekannt zu geben, bei der der Anspruchsberechnigte Dienst zu leisten hat.